



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Direktion

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/19 16
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	7.3.96

VA 6100/2/96 - Ha
Bearb.: Hammer/Kl. 211

Wien, am 1. März 1996

H. Olsch - Karant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizei-
befugnisentschädigungsgesetz, das Ver-
sammlungsgesetz und die Straßenverkehrs-
ordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
BM für Inneres, GZ 95.012/138-IV/11/96/DR
vom 23. Februar 1996

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegen-
ständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Vorsitzende:

[Signature]
DOHR

Beilagen

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20

Telefon (0222)515 05-210 DW
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150

DVR: 0031291



Die Vorsitzende

An das
Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
Postfach 100
1014 W I E N

4. März 1996

VA 6100/2/96

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizei-
befugnisentschädigungsgesetz, das Ver-
sammlungsgesetz und die Straßenverkehrs-
ordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz)

Zu dem im Betreff genannten Entwurf, do.GZ. 95.012/138-IV/11/96/DR, vom 23. Februar 1996 übermittelt die Volksanwaltschaft folgende Stellungnahme:

1. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, daß diese Stellungnahme infolge der überaus kurzen Begutachtungsfrist keineswegs alle bedeutsamen Aspekte enthalten kann. Für die Volksanwaltschaft sind außer dem durch die Budgeterstellung verursachten Zeitdruck keine Gründe bekannt, die eine kürzestfristige Änderung der StVO erforderlich machen. Deshalb wird ein gründliches Überdenken des Entwurfes in diesem Punkt vorgeschlagen.

2. Geltende Rechtslage

Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden in ursächlichem Zusammenhange stehen, haben die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20

Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150

DVR: 0031291

- 2 -

Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn diese Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (§ 4 Abs. 5 StVO).

§ 4 Abs. 5a StVO ermächtigt die Polizei- und Gendarmerieorgane zur Entgegennahme von Unfallmeldungen auch dann, wenn die obgenannte Verständigungspflicht infolge des gegenseitig erfolgten Identitätsnachweises nicht besteht.

3. Zu Art. II (§ 4 Abs. 5b StVO)

Für "Unfallmeldungen", die trotz erfolgtem gegenseitigem Identitätsnachweis aus verschiedensten Motiven erstattet werden, sieht der zu begutachtende Entwurf durch Einfügung eines Abs. 5b im § 4 StVO die Einhebung einer "Gebühr" vor, deren Höhe im Verordnungswege festgelegt werden soll.

Die Volksanwaltschaft sieht sich zunächst zur grundsätzlichen Bemerkung veranlaßt, daß die vorgeschlagene Änderung der StVO dem Interesse einer bürgernahen Verwaltung zweifellos zuwiderläuft. Es bedarf daher einer sehr genauen Abwägung der mit einer derartigen Maßnahme verbundenen Vor- und Nachteile. Eine solche Abwägung kann derzeit mangels entsprechend genauer Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf nicht stattfinden.

Im Entwurf und in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis auf Menge und Umfang der von dieser Gebühr betroffenen Vorgänge. Auch der mit der Festsetzung und Einhebung der Gebühr verbundene Arbeitsaufwand wurde nicht abgeschätzt. Zum Ausmaß der Gebühr werden nicht einmal Andeutungen gemacht. Diese mangelhaften Ausführungen lassen weder eine Beurteilung der Budgetwirksamkeit der angestrebten Änderung in diesem Budgetbegleitgesetz noch eine Beurteilung der Auswirkungen auf die künftig Betroffenen zu.

Da auch die Verordnungsermächtigung nicht erkennen läßt, nach welchen Grundsätzen die Gebührenfestsetzung erfolgen soll, sieht sich die Volksanwaltschaft veranlaßt, auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit einer solchen völlig unbestimmten Verordnungsermächtigung, die an eine formalgesetzliche Delegation heranreicht, hinzuweisen. Auch wäre zu beachten, daß die "Gebühr" dem Wesen nach eher eine Verwaltungsabgabe im Sinne des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt.

Die hier interessierende Tätigkeit von Polizei oder Gendarmerie ist vom Umfang her keinesfalls einheitlich umschrieben. Nach den Erfahrungswerten der Volksanwaltschaft reicht diese Tätigkeit von der bloßen telefonischen Entgegennahme einiger grundsätzlicher Unfalldaten über eine Protokollaufnahme im Wachzimmer oder Gendarmerieposten bis zum persönlichen Aufsuchen des Unfallortes mit Anfertigen von Lichtbildern u.ä. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art dieses Vorgehens besteht nicht. Sollte daher für die Entgegennahme eines Telefonates die Gebühr in gleicher Höhe vorgesehen sein wie für die Aufnahme am Unfallort, so kann darin unschwer ein bedeutendes Beschwerdepotential für die Volksanwaltschaft prognostiziert werden.

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß die gebührenausschüttende Tätigkeit eine reine Serviceleistung im Hinblick auf leichtere Schadensregulierung sei, also "ausschließlich der Wahrung privater Interessen der Beteiligten dient." Die Volksanwaltschaft hält diese Auffassung für unrichtig und verweist darauf, daß diese Meldungen auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach § 96 Abs. 1 StVO zu sehen sind, wonach die Behörde bei Bekanntwerden von Unfallhäufungsstellen Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit einzuleiten hat (s.auch die Anmerkung 32, letzter Satz zu § 4 StVO, Manz'sche Große Gesetzesausgabe 24 b).

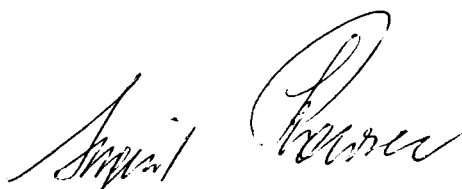
Zu befürchten ist überdies, daß bei Verwirklichung des beabsichtigten Zwecks, nämlich des Zurückdrängens von fakultativen Unfallmeldungen, wichtige im öffentlichen Interesse liegende Wahrnehmungen der Straßenaufsichtsorgane (z.B. Alkoholbeeinträchtigung von Unfallbeteiligten, technische Mängel an Fahrzeugen, etc.) seltener stattfinden werden.

- 4 -

Die Frage, ob ein Identitätsnachweis in ausreichender Art erfolgt sei oder nicht, wäre bei Verwirklichung des Entwurfes sowohl im Verwaltungsstrafbereich als auch im Gebührenbereich völlig selbständig zu beurteilen. Die zur Feststellung der Gebührenpflicht erforderlichen Verfahrensschritte werden - wie einschlägige Verwaltungsstrafverfahren zum gleichen Thema wohl hinreichend belegen - einen bedeutenden Verwaltungsmehraufwand erfordern. Eine Abschätzung des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsaufwand zur Gebührenfestsetzung und dem Erlös dürfte bei Abfassung des zur Begutachtung vorliegenden Entwurfes offenkundig unterblieben sein.

Die vorgeschlagene Änderung der StVO wird daher von der Volksanwaltschaft nicht befürwortet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



i.V. Volksanwältin Ingrid KOROSEC